



Zeitschrift
für
Civil-, Criminal- und Polizei-Gerichtsplege
des In- und Auslaudes.

Erscheint wöchentlich dreimal:
Dienstag, Donnerstag, Sonnabend (Morgens).

Berantwortlicher Redakteur:

E. G. Pfingst
in Berlin.

Berlin, den 23. Oktbr. 1857.

Kreisfachwurterricht.

Sitzung vom 21. Oktober.

Angeschuldigt, ihr 14 Tage altes, bereits gezeugtes, uneheliches Kind, vorsätzlich und mit Überlegung am 4. Juni d. J. durch Ertränken getötet zu haben, erschien die unverheirathete Marie Krüger aus Mittenwalde, 30 Jahre alt, von kleiner untererer Statur, aber nicht ganz unschöner Gesichtsbildung, vor den Schranken. Nach Verlehung der Anklage erklärte sich dieselbe für nichtschuldig, nichts Bekennen zu räumen, sie bei ihrem verantwortlichen Verhör, wie in der Voruntersuchung, unter fortwährendem weinen, die That mit allen in der Anklage abhängenden erstickenden Umständen, mit dem Geständnis ein, daß sie vorsätzlich und mit Überlegung ihr Kind, in der Absicht es zu töten, wirklich getötet zu diesem Geständnis, sowie aus den sonst ermittelten Umständen, ergiebt sich der Thalbestand folgendermaßen. Die Angeklagte, welche bereits zweimal unehelich geboren, diente in Mittenwalde, als mit einem Dienstmädchen Heinrich vertrauten Umgang pflegte und zum dritten Mal schwanger wurde, deshalb von ihrer Dienstherrlichkeit entlassen, begab sie sich von da nach dem Dorfe Stregans, um bei der Frau Schulz, welche die Braut ihres Vaters in die Ehebindung abzuwarten. Schon vor ihrem Dienstantritt in Mittenwalde hatte sie, um sie bereits zweimalige uneheliche Geburt nicht entdecken zu lassen, ihr Dienstbuch mit dem eines anderen Mädchens vertauscht und sich unter dem Namen Maria vermiehet. Auch dem Heinrich gegenüber, sie nicht allein ihre bereits zweimalige uneheliche Geburt — die Kinder sind verstorben — verschwiegen, sondern auch ihm gegenüber erst ihr richtiger Name, Laufe der gegenwärtigen Untersuchung ermittelte. Die Angeklagte behauptet, Heinrich aber bestreitet, hat der Lebhafte ihr, nachdem sie ihm ihre Schwanthälfte entdeckt, mehrmals geraten, das Kind bei ihr zu schaffen. Als sie am 22. Mai d. J. ein männliches Geschlecht geboren hatte und dies dem Heinrich angezeigt, sagte sich dieser sowohl von dem Kinde unabdingt los und zwar, wie er angiebt, um deshalb, weil er inzwischen ihre zweimalige uneheliche Geburt und die Führung falschen Namens erfahren hatte. Da sie ohne alle und Subsistenzmittel war, wollte die Gemeindebehörde Stregans sie dort nicht länger dulden, und sie ging, indem das Kind am 2. Juni die Laufe erhalten, derselben, es in einer Kiepe tragend, am 4. Januar zwischen 9 und 10 Uhr fort, angeblich sich mit dem Kinde nach Mittenwalde zu Heinrich zu begeben. Die Frau Schulz, gegen welche sie am Tage vorher eine duelle Anerkennung gewollte auf Mordgedanken schließen ließ, ist 12 Jahre alten Sohn mit, um die Verfolgungen. Schon unterwegs hat sie zu festung gehabt, daß sie die Entfernung des Kindes wünschte, und sie hat denselben auch später darüber entsezt gewußt, daß sie denselben bei dem Schenkendorf aufgab, dort ihren Vater zu sein, dann aber allein weiter ging, ohne, wie ver-

Berlin, Sonnabend den 24. October.

Das Recht unter Wasser,
Gerechtigkeit unter Ziel.

Abonnement: Vierteljährlich.... 22½ Sgr.
Monatlich..... 7½ Sgr.
incl. Porto resp. Bringelohn.

Zusatzrate
pro Zeitzeile 1½ Sgr., für Abonnenten des Blattes 1 Sgr.

Expedition:
Albert Falckenberg & Comp. (Brandis' Verlag).
Sparwaldstraße No. 1.

abredet, die Rückkehr des Knaben abzuwarten. So gelangte sie denn Nachmittags gegen 6 Uhr zu dem zwischen Schenkendorf und Mittenwalde liegenden Wasser, dem Rotesfluss, und als sie bei denselben dicht entlang ging, fiel ihr ihre und des Kindes trostlose Lage und dann der angebliche Tod des Heinrich ein, das Kind bei Seite zu schaffen. Sie setzte sich am Wasser nieder — die Angaben, wie lange? schwanken zwischen einer Viertel- und einer halben Stunde — und überlegte, ob sie sich allein, ob sie sich mit dem Kinde über, ob sie dem Kind allein das Leben nehmen sollte, bis sie endlich zu dem Entschluß kam, das Kind allein zu töten und zwar durch Ertränken; da sich ihr Gefühl gegen das Todesstrafen derselben sträubte. Sie gab dem Kind die Brust und ließ dann dasselbe von einem 3 Fuß hohen Klippen in das Wasser „hineinfallen“, wo es sofort unterging. Sie will dann noch einmal nachgeschaut haben, ob sie das Kind nicht wieder erlangen könnte und begab sich dann nach Mittenwalde, wo sie gegen zehn Uhr bei ihrer früheren Dienstherrlichkeit eintraf und der Frau auf Beifragen nach ihrem Kinde angab, dasselbe sei wohlbehalten bei einem Bauer untergebracht. Sie, als Wundbrod, legte sich dann schlafen, arbeitete am folgenden Tage, ohne daß ihr etwas auffiel, und legte sich dann wieder schlafen, um am darauf folgenden Tage wieder zu arbeiten. Am Vormittage derselben verbreitete sich die Nachricht, daß eine Kindesleiche im Wasser gefunden worden und auf die Behaltung ihrer Dienstfrau, ob das etwa ihr Kind sei, wiederholte sie, ruhig, ihre Angabe, daß dasselbe untergebracht sei. Nachdem sie Abends zu Bett gegangen war, erschien gegen halb 10 Uhr der Untersuchungsrichter, dem sie auf Beifragen über den Verbleib ihres Kindes zuerst dieselbe Angabe machte. Nach dem Gerichtsgebäude und vor die Kindesleiche geführt, gestand sie da und auch im Laufe der Untersuchung die That mit dem wiederholten Hinzufügen ein, daß sie gewußt, das Wasser sei tief und daß sie es in der Absicht habe hinunterfallen lassen, es zu töten. Der Staatsanwalt Adler hielt der Angeklagten hierauf wiederholte vor, daß ihr Geständnis in allen einzelnen Punkten die Anklage bestätige, und aus welchem Grunde sie sich trotzdem für nichtschuldig erkläre. Da sie hierauf die Antwort schuldig blieb, so mußte nach gesetzlicher Vorschrift zur Beweisaufnahme geschritten werden. Dieselbe fügte dahin aus, daß die Staatsanwältin, in Berlinung mit dem eigenen Geständnis der Angeklagten, die Anklage in allen Punkten für erwiesen erachtete und das Schuldig bei den Geschworenen beantragte. Der Verteidiger, Kreisgerichts-Richterarius Kette, selbster vertheidigte die vorsätzliche Tötung nicht, in Abrede zu stellen, bestritt aber die Überlegung, indem er ausführte, daß die Lage und der Seelenzustand der Angeklagten vor und bei der That, ihre grenzenlose Not, sie gar nicht zu einer Überlegung befähigt habe. Gesucht auf die Bestimmung des Strafgesetzbuchs, daß wer sein uneheliches Kind bei oder gleich nach der Geburt tödet, wegen Kindesmordes, nur mit 5—20 Jahren Haftstrafe bestraft werden soll, beantragte der Verteidiger die Stellung einer dahin gehenden Zusatzfrage. Nach dem Protest der Staatsanwältin lehnte jedoch der Gerichtshof die Stellung einer derartigen Frage als ungültig ab. Die Geschworenen bejahten die Frage wegen vorsätzlicher Tötung mit mehr als 7 Stimmen, dagegen

die, ob die Angeklagte mit Überlegung gehandelt, nur mit 7 gegen 5 Stimmen. Der Gerichtshof trat jedoch der Majorität der Geschworenen bei und es war somit das Verbrechen des Mordes festgestellt. Demgemäß mußte auf Todesstrafe durch Enthauptung erkannt werden. So bewegte sich die Angeklagte während der ganzen Verhandlung gezeigt hatte, so ruhig und gesetzt vernahm sie das Todesurtheil.

Stadtfgericht.

Dritte Deparation.

Sitzung vom 22. und 24. Oct.

1. Der Arbeiter Carl Albert Schütz wurde auf der Straße von dem Handelsmann Fränkel angetroffen, mit ihm einen Sack, der Trunk für Werthe von 4 Thlr. enthielt, aus seiner in der Fischerstraße belegenen Wohnung, in ein wenige Schritte weiter befindenes Haus zu tragen. Der Sicherheit wegen beauftragte Fränkel sein Dienstmädchen, den Schürich beim Transporte des Sacks zu begleiten. Das Dienstmädchen ging ihm aus der Wohnung des Fränkels treibend, voran. Schürich aber, statt ihn zu folgen, ging mit dem Sack in entgegengesetzter Richtung davon und als sie nach einigen Minuten sich nach ihm umsah, war er mit dem Sack verschwunden. Er räumte einen Sack zum Forttragen erhalten zu haben, bestreite aber die Unterschlagung, indem er behauptete, daß er in dem sinnlos betrunkenen Zustande, in dem er sich befunden, den Sack habe, auf der Straße stehen lassen und davon gegangen sei, ohne sich etwas Böses dabei zu denken. Da aber die Zeugen bestundeten, daß er ganz nüchtern gewesen war (es war auch früher Morgen), der Sack auch nicht aufgespannt war, schenkte der Gerichtshof dieser Ausrede keinen Glauben und verurteilte ihn zu 1 Monat Gefängnis.

2. Der Arbeiter Gustav Theodor Kabelowski knüpfte eines Tages im August d. J. mit dem ihm vorher ganz unbekannten Buchbindergesellen Herz Bekanntschaft an, besuchte mit ihm verschiedene Destillationen und nachdem sich beide dort etwas angetrunken, begleitete er den Herz in dessen Werkstatt, wo er aber nur kurze Zeit blieb. Raum hatte er sich entfernt, so vermehrte Herz seine silberne Uhr, die an der Wand gehangen hatte. Er suchte und fand am andern Tage den Kabelowski, von dem allein der Diebstahl begangen sein konnte und verlor auch nach anfänglichem Leugnen denselben eingestanden, aber die Uhr bereits verkauft hatte. Im heutigen Audienztermin machte der Angeklagte den Einwand der sinnlosen Betrunkenheit, der aber um so weniger berücksichtigt wurde, als der Angeklagte die Uhr erst am folgenden Morgen, wo er doch gewiß schon nüchtern war, verkauft hatte. Er wurde, da er schon ein einmal wegen Diebstahls bestraft ist, zu 2 Monaten Gefängnis und zu einjähriger Polizeiaufführung verurtheilt.

3. Der bereits mehrfach wegen Diebstahls und Betrugs bestrafte Kaufmann Gräbner ist der Unterschlagung angeklagt. Die Ehefrau des Gräbner arbeitete im Mai d. J. für den Weißwarenhändler Bartel, welcher ihr die Materialien zur Verarbeitung in ihre Wohnung lieferte und übergab an einem Tage des gen. Mo. ihrem Mann ein Paket von ihr gekaufter Chemise für Werthe von 6 Thlr. zur Ablieferung an Bartel. Derselbe hat das Paket aber nicht an B. abgeliefert und ist deshalb der Unterschlagung ange-